

# **Benutzungsordnung**

## **für die „Aula“ und das „Foyer“ im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium für kommerzielle Zwecke**

### **§ 1**

Das „Adolf-Schmitthenner-Gymnasium“ sowie dessen Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Neckarbischofsheim.

Für die Verwaltung der Aula und des Foyer im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium ist das Bürgermeisteramt in Absprache mit der Schulleitung des ASG zuständig. Der jeweils beauftragte Hausmeister sowie der Schulleiter üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, Beschädigungen und Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sofort dem Bürgermeister zu melden.

### **§ 2**

Die „Aula und das Foyer“ im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium steht ausschließlich für schulische und kulturelle, vereinseigene Veranstaltungen zur Verfügung, um das Gemeinschaftsleben der Stadt Neckarbischofsheim, wegen Ermangelung einer geeigneten anderen Räumlichkeit, zu fördern.

### **§ 3**

Die Nutzung der „Aula und des Foyer“ für einzelne oder mehrere Tage ist mindestens einen Monat vor Beginn der Nutzung bei der Stadtverwaltung und der Schulleitung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Nutzung zu beantragen.

### **§ 4**

Nutzungsberechtigte haben sich den Bedingungen der Stadt und der Schulleitung in vollem Umfang zu unterwerfen und einen Nutzungsvertrag mit der Stadt für die Dauer der Nutzung abzuschließen. Dieser ist spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt abzuholen. Ohne Vorlage des Vertrages beim zuständigen Hausmeister wird kein Schlüssel ausgehändigt.

Der Nutzungsvertrag ist ein freiwilliger Vertrag, der in stärkstem Maße auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut ist.

### **§ 5**

Der Nutzungsberechtigte übernimmt mit dem Nutzungsvertrag die vorhandenen Einrichtungsgegenstände.

### **§ 6**

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist ausschließlich Angelegenheit des Hausmeisters.

## **§ 7**

Die Benutzer der „Aula und des Foyer“ im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium haben das Haftpflichtrisiko für Veranstaltungen selbst zu übernehmen.

## **§ 8**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der „Aula und des Foyer“ im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium ausgeschlossen werden

## **§ 9**

Die „Aula und das Foyer“ werden den örtlichen Vereinen zu Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Den erforderlichen Ausgleichsschlüssel erhält der Verein vom Hausmeister (siehe auch § 4 Satz 3 ). Dieser übergibt auch die Inventarliste.

## **§ 10**

Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kleineren Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen.

Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen.

Der Veranstalter haftet für abhanden gekommenes Geschirr und Einrichtungsgegenstände aller Art.

Für die Entgegennahme der Getränke bzw. anderer Materialien ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

## **§ 11**

Der Veranstalter ist verpflichtet – soweit erforderlich – die Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung) 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen.

Die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist ebenfalls Sache des Vereins.

## **§ 12**

Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen.

Nach einer Veranstaltung in der „Aula und im Foyer“ im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium muss das Mobiliar sofort an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Die Räumung muss noch am gleichen Tag nach der Veranstaltung erfolgen. Abweichende Änderungen sind mit dem zuständigen Hausmeister abzusprechen.

Vor dem Abräumen muss das verwendete Mobiliar abgewaschen werden. Schleifen bzw. Ziehen von Tischen und Stühlen auf dem Fußboden ist verboten.

Das Spülen der Gläser, das Reinigen der Ausschanktheke sowie der gesamten Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters. Es dürfen nur Putz-, Reinigungs- und Spülmittel, die von der Stadt gestellt werden, verwendet werden.

## **§ 13**

Die Stadt Neckarbischofsheim übernimmt bei der Benutzung der „Aula und des Foyer“ im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium keinerlei Haftung. Den Veranstaltern wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz seiner Besucher zu sorgen.

Jeder Nutzer haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den gemeindeeigenen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen. Insbesondere behält sich die Stadt Neckarbischofsheim vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Veranstalters zu beheben.

Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt Neckarbischofsheim ebenfalls keine Haftung.

Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt Neckarbischofsheim geltend gemacht werden.

Auf Verlangen der Stadt Neckarbischofsheim hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.

Bei Veranstaltungen besteht für die in der Garderobe eingebrachten Gegenstände seitens der Stadt Neckarbischofsheim keine Haftung.

Für den Einsatz der Polizei und der Feuerwehr (Brandschutz) sowie für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fluchtwege und Türen freigehalten werden. Dies beinhaltet auch die Überwachung des Parkens im Schulzentrum. Vor der Veranstaltung sind die Besucher auf die umliegenden Parkmöglichkeiten öffentlich hinzuweisen.

Alle Anordnungen des Bürgermeisteramtes und seiner Beauftragten, insbesondere des jeweiligen Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

Verstöße gegen die Anordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Die Veranstaltungen des Adolf-Schmitthenner-Gymnasium und der Stadt Neckarbischofsheim gehen der Benutzung der Vereine voran.

## **§ 14**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in der „Aula und im Foyer“ im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium erhebt die Stadt Neckarbischofsheim eine Benutzungsgebühr. Diese ist in einer Gebührenordnung festgelegt.

Mit dem Veranstalter schließt die Stadt einen Nutzungsvertrag ab.

## **§ 15**

Die benutzten Räumlichkeiten im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium (einschließlich der Toiletten) müssen nach Beendigung der Veranstaltung und nach Beendigung der Aufräumarbeiten besenrein gereinigt verlassen werden.

Sollte ein Veranstalter die Räumlichkeiten nicht besenrein gereinigt verlassen, wird ein weiterer Betrag erhoben. Die Entscheidung, inwieweit die Räumlichkeiten feucht gereinigt und aufgetrocknet verlassen worden sind, wird vom Beauftragten des Bürgermeisters getroffen.

Sämtliche Abfälle, einschließlich verbrauchte Papierhandtücher usw. sind in die zu erwerbenden Müllsäcke zu verbringen.

## **§ 16**

Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, die Ruhe oder Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt sowie Anordnungen des Bürgermeisters oder des Hausmeisters oder ihrer Beauftragten nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Adolf-Schmitthenner-Gymnasium ausgeschlossen werden oder zwangsweise aus ihm entfernt werden.

## **§ 17**

Abschriften dieser Benutzungsordnung erhalten:

- a) Gemeinderat
- b) jeder Benutzer des Adolf-Schmitthenner-Gymnasium
- c) Schulleitung des Adolf-Schmitthenner-Gymnasium

Die Benutzungsordnung kommt im Adolf-Schmitthenner-Gymnasium an einer zugänglichen Stelle zum Aushang.

Die Benutzungsordnung wird bekannt gemacht durch Aushang am Rathaus sowie Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt unter „Neckarbischofsheim – Amtliche Bekanntmachungen“.

## **§ 18**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 27. April 2004  
gez. Geinert  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis:

## Nutzung des Foyer

### für örtliche Vereine

bis zu 5 Stunden	50,00 EUR
Miete für 1 Tag	100,00 EUR
Miete für 2 Tage	150,00 EUR

### Nebenkosten

kwh Tagstrom	0,40 EUR
Telefoneinheiten	0,25 EUR

## Nutzung der Aula

### für örtliche Vereine

bis zu 5 Stunden	100,00 EUR
Miete für 1 Tag	200,00 EUR
Miete für 2 Tage	300,00 EUR

### Nebenkosten

kwh Tagstrom	0,40 EUR
Telefoneinheiten	0,25 EUR

## Nutzung des Foyer und der Aula

### für örtliche Vereine

bis zu 5 Stunden	125,00 EUR
Miete für 1 Tag	250,00 EUR
Miete für 2 Tage	350,00 EUR

### Nebenkosten

kwh Tagstrom	0,40 EUR
Telefoneinheiten	0,25 EUR